

JAP

[Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung]

must know

- Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)**
- Der Allgemeine Teil des Verwaltungsstrafgesetzes**
- Die Liberalisierung des Firmenrechts**
- Der Unternehmensübergang gemäß § 38 UGB**
- Die Behandlung von inländischen Investmentfonds im Ertragsteuerrecht**
- Das neue österreichische Schiedsrecht, Teil 1**
- Bakkalaureatsstudium „Recht und Wirtschaft“ an der Universität Salzburg**
- Die wichtigsten Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz**

Judikatur **Höchstrichterliche Entscheidungen aus den zentralen Prüfungsfächern**

Musterfall **Musterfälle aus Strafrecht, Römischem Recht und Bürgerlichem Recht**

Redaktionsleitung
Alexander Reidinger

Redaktion
Ulrike Frauenberger-Pfeiler
Thomas Klicka
Georg Kofler
Roman Alexander Rauter
Susanne Reindl
Gert-Peter Reissner
Eva Schulev-Steindl

Korrespondenten
Martin Binder
Friedrich Harrer
Ferdinand Kerschner
Willibald Posch

2005/2006

03

MANZ 

ISSN 1022-9426

Die Behandlung von inländischen Investmentfonds im Ertragsteuerrecht

JAP 2005/2006/29

§ 93 Abs 3 Z 4
EStG,
§ 94 Z 5, Z 10
EStG;
§§ 13, 40 InvFG

Investmentfonds;
Durchgriffs-
prinzip;
Ausschüttungs-
gleiche Erträge;
Substanzgewinne

Die vergangenen fünf Jahre waren für die Besteuerung inländischer Investmentfonds eine turbulente Zeit: Durch das BudgetbegleitG 2001¹⁾ und das Kapitalmarkt-offensiveG²⁾ ist es zu ersten gravierenden Änderungen der Fondsbesteuerung gekommen, die durch weitere Novellierungen im Rahmen des BudgetbegleitG 2003³⁾ und des AbgÄG 2004⁴⁾ fortgesetzt wurden. Im Folgenden soll ein zusammenfassender Überblick über die Behandlung von inländischen Investmentfonds bei natürlichen Personen und bei Kapitalgesellschaften gegeben werden.

Von Elisabeth Bertl und Georg Kofler

Inhaltsübersicht:

- A. Überblick
- B. Ausschüttungen *in* den Fonds und *aus* dem Fonds
- C. Steuerliche Erfassung von Erträgen ausschüttender Fonds
 1. In- und ausländische Zinserträge aus Geldeinlagen und Erträge aus Forderungswertpapieren
 2. Inländische Dividenden
 3. Ausländische Dividenden
 4. Substanzgewinne
- D. Steuerliche Erfassung von Erträgen thesaurierender Fonds
 1. In- und ausländische Zinserträge aus Geldeinlagen und Erträge aus Forderungswertpapieren
 2. In- und ausländische Dividenden
 3. Substanzgewinne
- E. Zusammenfassende Übersicht

A. Überblick

Ein **inländischer Kapitalanlagefonds** iSd § 1 InvFG ist ein aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilsinhaber steht und nach den Bestimmungen des InvFG gebildet wird; die Inlandseigenschaft des Investmentfonds ergibt sich aus dem **inländischen Sitz der Kapitalanlagegesellschaft**,⁵⁾ wobei das Steuerrecht formal an den Begriff des inländischen Investmentfonds gem § 1 InvFG anknüpft. Die Anteilscheine (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere (§ 5 InvFG);⁶⁾ sie verkörpern die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Fonds und die Rechte der Anteilsinhaber gegenüber der die Veranlagungsentscheidungen treffenden **Kapitalanlagegesellschaft (KAG)** sowie der **depotführenden Stelle des Fondsvermögens** (Depotbank).

Ein Investmentfonds ist kein Steuersubjekt.⁷⁾ Vielmehr werden die Erträge aus inländischen Investmentfonds nur auf Ebene des Anteilsinhabers nach dem

Transparenz- bzw Durchgriffsprinzip besteuert, dh die Besteuerung richtet sich nach den den Ausschüttungen zu Grunde liegenden Erträgen, also zB Dividenden, Zinsen oder Veräußerungsgewinnen.⁸⁾ Dementsprechend sind nach § 40 Abs 1 InvFG „Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber [...] bei diesen steuerpflichtige Einnahmen“. Aus diesem Abstellen auf die – *tatsächlichen* oder *fiktiven* – Ausschüttungen folgt auch ein systematisches Abweichen vom Transparenzprinzip hinsichtlich der zeitlichen Erfassung: So ergibt sich nämlich der Besteuerungszeitpunkt gem § 40 Abs 1 InvFG nicht nach dem Zeitpunkt des Zufließens iSd § 19 EStG in den Fonds, sondern es werden die Erträge erst mit der Ausschüttung beim Anteilsinhaber, dh idR ein Jahr später, erfasst.⁹⁾ Sollte es sich allerdings um einen thesaurierenden Fonds handeln, erfordert umgekehrt das Transparenzprinzip auch eine Erfassung der auf Fondsebene „gespeicherten“ Erträge: Für thesaurierte Erträge sieht § 40 Abs 2 InvFG dementsprechend eine **Ausschüttungsfiktion** vor und macht damit die sog „*ausschüttungsgleichen Erträge*“ unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung steuerlich erfassbar.¹⁰⁾

Auf Grund des Transparenz- bzw Durchgriffsprinzips ist hinsichtlich der Besteuerung der unterschiedli-

1) BGBl I 2000/142.

2) BGBl I 2001/2.

3) BGBl I 2003/71.

4) BGBl I 2004/180.

5) *Kirchmayr*, Investmentfonds im steuerlichen Vergleich, SWK 1998, S 757 (S 757); *Doralt/Kirchmayr*, EStG³ (2004) § 93 Anh I Tz 10.

6) Damit unterliegt ihre Veräußerung im betrieblichen Bereich sowie im privaten Bereich (dort nach Maßgabe des Spekulationstatbestandes nach § 30 EStG) der Steuerpflicht; s dazu etwa *Kirchmayr*, Besteuerung von Investmentfonds nach dem Kapitalmarkt-offensiveG, RdW 2001, 54 (55); *H. Kofler/G. Kofler*, Investmentfondserträge bei Privatstiftungen (2001) 66ff; *Doralt/Kirchmayr*, EStG³ (2004) § 93 Anh I Tz 48f.

7) *Mühlehner*, Zur steuerlichen Behandlung von Ausschüttungen aus Investmentfonds, ÖStZ 1993, 271; *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I⁹ (2003) 313.

8) Siehe etwa *Macher*, Die Besteuerung inländischer Dachfonds, ÖStZ 1999, 106; *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I⁹ (2003) 313; *Doralt/Kirchmayr*, EStG³ (2004) § 93 Anh I Tz 11.

9) Rz 155 InvFR 2003; *Macher*, Die Besteuerung inländischer Dachfonds, ÖStZ 1999, 107.

10) Rz 142ff InvFR 2003.

chen Erträge des Investmentfonds bei der Ausschüttung an den Anteilsinhaber stets die **steuerliche Situation des Empfängers**, dh insbesondere die Zugehörigkeit der Anteile am Investmentfonds zum Betriebs- oder Privatvermögen einer natürlichen oder juristischen Person, zu beachten.¹¹⁾ Überdies ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Kapitalgesellschaften auf Grund der Fiktion des § 7 Abs 3 KStG stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und nicht der Endbesteuerung, sondern der 25%igen Körperschaftsteuerbelastung durch Veranlagung unterliegen.

B. Ausschüttungen in den Fonds und aus dem Fonds

Hinsichtlich der Einbeziehung von Ausschüttungen in das Kapitalertragsteuersystem sind vor allem **§ 94 Z 10 EStG** und **§ 93 Abs 3 Z 4 EStG** relevant: § 94 Z 10 EStG sieht eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer (KESt) für gewisse Ausschüttungen bzw Auszahlungen von Kapitalerträgen **in den Fonds** vor, während § 93 Abs 3 Z 4 EStG die Ausschüttung **aus dem Fonds** an die Anteilsinhaber regelt.

§ 94 Z 10 EStG befreit

- Kapitalerträge aus Anteilen an ausländischen Gesellschaften, die im Inland ausbezahlt werden (§ 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG);
- Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs 2 Z 3 EStG); sowie
- Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren (§ 93 Abs 3 EStG)

vom Kapitalertragsteuerabzug, wenn sie „*einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993 [...] zugehen*“. Diese Erträge fließen also ungemindert als **Bruttobetrag in den Fonds**. Mit dieser Befreiung korrespondiert die **Abzugsverpflichtung** für Ausschüttungen **aus dem Fonds** nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG: Besteht eine auszahlende Stelle des Fonds im Inland,¹²⁾ unterliegen nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG die *ausgeschütteten* oder *ausschüttungsgleichen* Beträge dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern sie aus folgenden Kapitalerträgen bestehen:

- Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs 2 Z 3 EStG);
- Kapitalerträge aus gewissen Forderungswertpapieren (§ 93 Abs 3 Z 1, 2, 3 und 6 EStG);
- gewisse Erträge aus Immobilien-Investmentfonds;

- Substanzgewinne, die iSd § 40 Abs 1 InvFG Einkünfte gem § 30 EStG darstellen; sowie
- Kapitalerträge aus Anteilen an ausländischen Gesellschaften, die im Inland ausbezahlt werden (§ 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG).

Sofern aber *keine* Befreiung nach § 94 Z 10 EStG greift, wie beispielsweise bei inländischen Dividenden, erfolgt der Kapitalertragsteuerabzug bereits bei Ausschüttung *in den Fonds*, während es bei Ausschüttung *aus dem Fonds* nicht nochmals zu einer Kapitalertragsteuerbelastung kommt. Für natürliche Personen führt der Kapitalertragsteuerabzug zur Endbesteuerung, und zwar unabhängig davon, ob er bereits bei Ausschüttung bzw Auszahlung in den Fonds erfolgt ist (sogenannte **indirekte Endbesteuerung**) oder erst bei Ausschüttung aus dem Fonds (sogenannte **direkte Endbesteuerung**).¹³⁾

Greift man beispielsweise aus den möglichen Erträgen inländische Dividenden und inländische Anleihezinsen heraus, so lässt sich die Besteuerung von inländischen Investmentfonds im Privatvermögen folgendermaßen veranschaulichen (s Tabelle unten).

C. Steuerliche Erfassung von Erträgen ausschüttender Fonds

1. In- und ausländische Zinserträge aus Geldeinlagen und Erträge aus Forderungswertpapieren

Der Zufluss der **Zinserträge aus Geldeinlagen** bei Kreditinstituten bzw aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten iSd § 93 Abs 2 Z 3 EStG sowie **Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren** iSd § 93 Abs 3 EStG in- und ausländischer Emittenten mit kuponanzahlender Stelle im Inland an den Fonds erfolgt nach § 94 Z 10 EStG ohne Abzug von Kapitalertragsteuer.¹⁴⁾ Ebenso unterliegen mangels inländischer Anknüpfung auch „ausländische“ Zinsen, die der Fonds bezieht,

11) Siehe nur *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁶ (2004) § 93 Anh I Tz 28.
 12) Besteht keine kuponanzahlende Stelle im Inland, unterliegen die Ausschüttungen nicht dem österreichischen Kapitalertragsteuersystem der §§ 93 ff EStG, sondern werden allenfalls nach § 37 Abs 8 EStG bzw nach Maßgabe des KStG beim österreichischen Anteilsinhaber erfasst.
 13) Siehe Rz 174 InvFR 2003; *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁶ (2004) § 93 Anh I Tz 32.
 14) Vgl *Aigner/Moritz*, Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus Anteilen an in- und ausländischen Investmentfonds bei Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR), ÖStZ 1999, 198 (201).

	Dividenden aus inländischen Aktien (§ 93 Abs 2 Z 1 lit a EStG)	Zinsen aus inländischen Forderungswertpapieren (§ 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG)
Ebene des Investmentfonds	KESt-Abzug bei Ausschüttung der Dividenden in den Fonds (§ 93 Abs 2 Z 1 lit a EStG), die KESt wird hier von den Kapitalgesellschaften anlässlich der Dividendenausschüttung an den Fonds einbehalten.	Der Zufluss der Kapitalerträge aus den Forderungswertpapieren (Zinsen) in den Fonds ist bei „inländischen“ Forderungswertpapieren KESt-frei (§ 94 Z 10 EStG).
Ebene des Anteilsinhabers	Die Ausschüttung aus dem Fonds an die Anteilsinhaber ist bei diesen ESt- und KESt-frei – Der KESt-Abzug bei Ausschüttung an den Fonds entfaltet Endbesteuerungswirkung (§ 93 Abs 2 Z 1 lit a iVm § 97 Abs 1 EStG – sogenannte indirekte Endbesteuerung).	Die Ausschüttungen aus dem Fonds an die Anteilsinhaber unterliegen dem KESt-Abzug mit Endbesteuerungswirkung (§ 93 Abs 3 Z 4 iVm § 97 Abs 1 EStG – sogenannte direkte Endbesteuerung).

keinem österreichischen Kapitalertragsteuerabzug.¹⁵⁾ Zinsen fließen also ohne österreichischen Steuerabzug **als Bruttoerträge in den Fonds**. Erst die Weiterausschüttung des Fonds an den Anteilsinhaber führt zum Kapitalertragsteuerabzug gem § 93 Abs 3 Z 4 EStG, wobei nach hA von dieser Abzugsverpflichtung sowohl in wie auch ausländische Zinsen erfasst sind.¹⁶⁾

- Bei **natürlichen Personen** entfaltet dieser Kapitalertragsteuerabzug Endbesteuerungswirkung gem § 97 EStG und zwar unabhängig davon, ob der Investmentfondsanteil im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten wird.
- Bei **Kapitalgesellschaften** unterliegen die durchgeleiteten Zinsen der 25%igen Körperschaftsteuernormalbesteuerung, wobei ein Kapitalertragsteuerabzug dann unterbleiben kann, wenn eine Befreiungserklärung gem § 94 Z 5 EStG vorliegt.¹⁷⁾

2. Inländische Dividenden

Bei **Dividenden** aus Aktien und sonstigen laufenden Beteiligungserträgen (zB GmbH-Ausschüttungen) erfolgt der Kapitalertragsteuerabzug – mangels einer Befreiung in § 94 Z 10 EStG – bereits bei der Ausschüttung *an den Fonds* (§ 93 Abs 2 Z 1 lit a EStG). Die nachfolgende Ausschüttung der Dividendenerträge *aus dem Fonds* an den Inhaber des Fondsanteils hat keine kapitalertragsteuerlichen Konsequenzen, da § 93 Abs 3 Z 4 EStG derartige Dividendenerträge nicht erfasst.

- Der erstmalige Kapitalertragsteuerabzug bei Ausschüttung *an den Fonds* entfaltet jedoch nach § 97 EStG beim Anteilsinhaber – indirekt – **Endbesteuerungswirkung**, sofern es sich bei diesem um eine **natürliche Person** handelt.¹⁸⁾
- Bei **Kapitalgesellschaften** sind die inländischen Beteiligungserträge hingegen nach dem **nationalen Schachtelprivileg des § 10 Abs 1 KStG** von der Körperschaftsteuer befreit;¹⁹⁾ die bei Ausschüttung an den Fonds einbehaltene Kapitalertragsteuer ist aber im Veranlagungswege auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.²⁰⁾

3. Ausländische Dividenden

Soweit Ausschüttungen ausländischer Gesellschaften von einer kuponauszahlenden Stelle im Inland ausbezahlt werden (§ 93 Abs 2 Z 1 lit e iVm § 95 Abs 3 Z 4 EStG), hat bei Auszahlung dieser Gewinnanteile *an den Fonds* ein Kapitalertragsteuerabzug auf Grund des durch das BBG 2003 neu gefassten § 94 Z 10 EStG zu unterbleiben.²¹⁾

- Ebenso wie bei Zinserträgen führt erst die Weiterausschüttung der ausländischen Dividenden durch den Fonds an den Anteilsinhaber zum Kapitalertragsteuerabzug gem § 93 Abs 3 Z 4 EStG, der bei **natürlichen Personen** direkte Endbesteuerungswirkung entfaltet (§ 97 Abs 1 EStG).²²⁾
- Sofern die ausländischen Beteiligungserträge an eine **Kapitalgesellschaft** als Inhaberin des Fondsanteils ausgeschüttet werden, unterliegen diese nach nationalem Recht der 25%igen **Körperschaftsbesteuerung**, wobei ein Kapitalertragsteuerabzug bei Ausschüttung des Fonds dann unterbleiben kann, wenn

eine **Befreiungserklärung gem § 94 Z 5 EStG** vorliegt.²³⁾

Hinweis: Für den Fall, dass eine Kapitalgesellschaft ausländische Dividenden, die nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs 2 KStG (insb die Mindestbeteiligungshöhe von 10%) erfüllen, bezieht, hat der UFS unlängst auf Basis **gemeinschaftsrechtlicher Überlegungen** zu Recht judiziert, dass auch solche **ausländischen Dividenden ebenso wie inländische Dividenden unabhängig von den Voraussetzungen des § 10 Abs 2 KStG steuerfrei** zu stellen sind; die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit erfordert nämlich, dass das nationale Schachtelprivileg nach § 10 Abs 1 KStG auch auf Ausschüttungen ausländischer Gesellschaften aus EU-, EWR- und Drittstaaten ausgedehnt wird.²⁴⁾ Das diesbezügliche Erkenntnis des VwGH ist allerdings noch ausständig. Sollte sich der VwGH oder letztlich der EuGH dieser Ansicht anschließen, wirft sich die Frage auf, ob diese Freistellung auch **bei Zufluss solcher ausländischer Dividenden über einen inländischen Fonds** zu erfolgen hat. Dies ist deshalb problematisch, weil nach § 93 Abs 2 Z 1 lit e iVm § 93 Abs 3 Z 4 EStG solche Dividenden nach nationalem Recht in **Forderungswertpapierzinsen „umgegossen“ werden** und daher der Dividendencharakter bezweifelt werden könnte. In diesem Sinne wurde zur alten Rechtslage bei ausländischen Investmentfonds, wonach sämtliche Ausschüttungen als Forderungswertpapierzinsen qualifiziert wurden,²⁵⁾ auch die Anwendbarkeit des § 10

15) Zu ausländischen Quellensteuern siehe *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁸ (2004) § 93 Anh I Tz 30f.

16) Siehe Rz 174 InvFR 2003; *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁸ (2004) § 93 Anh I Tz 30.

17) Rz 201 InvFR 2003; *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁸ (2004) § 93 Anh I Tz 30.

18) Rz 177 InvFR 2003.

19) Siehe etwa *Petersell*, Die steuerliche Erfassung von Erträgen aus inländischen Investmentfondsanteilen im betrieblichen Bereich, ÖStZ 1995, 64 (66); *Kirchmayr*, Investmentfonds im steuerlichen Vergleich, SWK 1998, S 757 (S 760).

20) Rz 202 InvFR 2003; s auch *Vock*, Die Besteuerung inländischer Investmentfonds (2005) 185.

21) Zur Behandlung ausländischer Quellensteuern s die Auslands-KEST VO 2003, BGBl II 2003/393.

22) In der praktischen Handhabung wird diese Betrachtungsweise auch auf jene ausländischen Beteiligungserträge angewandt, die nicht von einer inländischen Stelle an den Fonds ausbezahlt werden (so wohl auch Rz 162, 175 und 196 letzter Satz InvFR 2003), obwohl sie im Grunde nicht unter § 93 Abs 2 Z 1 lit e iVm § 93 Abs 3 Z 4 TS 6 EStG fallen (arg aus Kapitalerträgen iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG „bestehen“). Hier wirft sich also die Frage auf, ob ausländische Dividenden, die nicht von einer inländischen Stelle ausbezahlt werden und damit nicht unter § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG fallen, tatsächlich von § 93 Abs 3 Z 4 EStG erfasst werden, zumal sie dort nicht ausdrücklich genannt sind. Allenfalls könnte aber die Verpflichtung zum KEST-Abzug in diesem Fall bei einer inländischen auszahlenden Stelle *des Fonds direkt* aus § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG abgeleitet werden; bei Kapitalgesellschaften als Anteilsinhaber wäre eine Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG diesfalls nach Ansicht der Finanzverwaltung immerhin dann möglich, wenn eine Schachtelbeteiligung nach § 10 Abs 2 KStG vorliegt; s Rz 7731 EStR 2000.

23) Wohl auch Rz 204 InvFR 2003 (missverständlich aber Rz 203 InvFR 2003: Kapitalertragsteuerabzug samt nachfolgender Anrechnung). Das Wirken der Befreiungserklärung ergibt sich schon daraus, dass Erträge nach § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG durch § 93 Abs 3 Z 4 EStG in solche aus Forderungswertpapieren umgegossen werden, für die § 94 Z 5 EStG greift; ebenso wohl *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁸ (2004) § 93 Anh I Tz 28.

24) UFS Linz 13. 1. 2005, RV/0279-L/04; dazu ausführlich *D. Aigner/G. Kofler*, Internationales Schachtelprivileg gemeinschaftsrechtswidrig! taxlex 2005, 49ff; *G. Kofler/Toifl*, Austria's Differential Treatment of Domestic and Foreign Inter-Company Dividends Infringes the EU's Free Movement of Capital, ET 2005, 232ff.

25) So waren bis zum AbgÄG 2004 unabhängig von der Rechtsform innerstaatlich die Anteilsrechte an einem ausländischen Fonds als For-

KStG von der Finanzverwaltung²⁶⁾ und der hA im Schrifttum²⁷⁾ verneint. Wenngleich bereits diese Ansicht nicht überzeugend war,²⁸⁾ so sprechen doch gegen ihre Übertragung auf den Fall des § 93 Abs 2 Z 1 lite iVm § 93 Abs 3 Z 4 EStG zwei gewichtige Argumente: Einerseits dienen diese Bestimmungen nur **Zwecken der Kapitalertragsteuer**, sagen jedoch nichts über die Anwendung der materiellen Befreiung nach § 10 KStG aus; andererseits würde ein solcher Ausschluss der Befreiung über die „Hintertüre“ auf Grund der Schlechterstellung ausländischer gegenüber inländischen Dividenden seinerseits erheblichen **gemeinschaftsrechtlichen Bedenken** begehen. UE ist daher davon auszugehen, dass auch für Erträge iSd § 93 Abs 2 Z 1 lite iVm § 93 Abs 3 Z 4 EStG die Schachtelbefreiung *à la* § 10 Abs 1 KStG zu gewähren ist.²⁹⁾

4. Substanzgewinne

Substanzgewinne sind in § 40 Abs 1 InvFG als „*Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten*“ definiert. Sie stellen also jene Gewinne dar, die auf Ebene des Fonds durch Veräußerung von Vermögenswerten (zB Aktien oder Anleihen) erzielt werden.³⁰⁾ Bis zu den Reformen durch das StRefG 2000 und das KapitalmarktöffensiveG blieben derartige Substanzgewinne außer Betracht. Dies hatte folgende Konsequenz: Einerseits erfolgte bei Zins- und Beteiligungserträgen die Besteuerung der Anteilscheinhaber im Wege eines Steuerdurchgriffs wie bei einer Direktveranlagung. Andererseits waren Substanzgewinne, soweit sie auf im Privatvermögen gehaltene Anteile entfielen, auch dann steuerfrei, wenn sich auf der Ebene des Fondsvermögens Spekulationserträge einstellten. Auf Grund dieser Steuerfreiheit und der Komplexität der Erfassung der einzelnen Veräußerungsvorgänge auf Ebene des Fonds hat sich der Gesetzgeber einerseits entschlossen, Substanzgewinne für steuerpflichtig zu erklären, andererseits aber ein „**Pauschalierungssystem**“ einzuführen.³¹⁾

→ Seit dem StRefG 2000 und dem KMOG gelten nach § 40 Abs 1 InvFG bei **nicht in einem Betriebsvermögen** gehaltenen Anteilscheinen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen, soweit diese *nicht* aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 Z 1 oder 2 EStG und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten im Sinne des § 21 InvFG resultieren, **im Ausmaß von einem Fünftel als Spekulationseinkünfte** gem § 30 EStG. Die übrigen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen bleiben sowohl bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als auch bei den Einkünften iSd § 30 EStG außer Ansatz. Dementsprechend unterwirft § 93 Abs 3 Z 4 EStG ein Fünftel der Substanzgewinne aus Aktienwerten dem Kapitalertragsteuerabzug („**KESt III**“) und gleichzeitig der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Daraus resultiert eine **Steuerbelastung der Substanzgewinne aus Aktienwerten von 5%** (25% KESt auf ein Fünftel der Substanzgewinne).

→ Im **betrieblichen Bereich** von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften sind Substanzgewinne **zur Gänze** zum normalen Einkommen- bzw Körperschaftsteuertarif **steuerpflichtig**,³²⁾ unterliegen je-

doch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug.³³⁾ Dies entspricht den Gedanken der Transparenz und der Gleichstellung mit der Direktveranlagung, zumal auch die direkte Veräußerung von Wirtschaftsgütern im betrieblichen Bereich unabhängig von der Spekulationsfrist nach § 30 EStG stets steuerlich relevant ist.

D. Steuerliche Erfassung von Erträgen thesaurierender Fonds

Nach der durch die InvFG-Novelle 1998³⁴⁾ geschaffenen Rechtslage ist zwar gem § 13 InvFG der Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds nach Abzug der Aufwendungen an die Anteilsinhaber auszuschütten. Allerdings können die Fondsbestimmungen vorsehen, dass der gesamte Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds oder der auf eine bestimmte Gattung von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds entfallende Jahresertrag nicht ausgeschüttet wird (**thesaurierender Kapitalanlagefonds**).³⁵⁾

Durch § 13 InvFG werden inländische Fonds im Falle einer Thesaurierung verpflichtet, jene **Kapitalertragsteuer auszuzahlen**, die angefallen wäre, hätte der Fonds seine ordentlichen Erträge und Substanzgewinne zur Gänze tatsächlich ausgeschüttet. Entsprechend gelten nach § 40 Abs 2 Z 1 InvFG mit dieser Auszahlung – spätestens aber vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres – bestimmte Erträge an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteilsrecht sich ergebenden Ausmaß **als ausgeschüttet**.³⁶⁾ Diese nach der **Ausschüttungsfiktion des § 40 Abs 2 Z 1 InvFG** realisierten Erträge bezeichnet das Ge-

derungswertpapiere anzusehen (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG aF); s nur *Kirchmayr*, Die Besteuerung von Investmentfonds, CDFI LXXXIb (1997) 257 (264); ferner *Quantschnigg*, Die neue Besteuerung bei ausländischen Investmentfonds, ÖStZ 1995, 7 (7); *BMF*, RdW 1998, 114.

26) EAS 984 = SWI 1997, 90; EAS 1485 = SWI 1999, 407; weiters *Quantschnigg*, Die neue Besteuerung bei ausländischen Investmentfonds, ÖStZ 1995, 7 (9).

27) So etwa *Kirchmayr*, Die Besteuerung von Investmentfonds, CDFI LXXXIb (1997) 257 (264); *D. Aigner/Bitzyk*, Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds, SWI 1997, 503 (505); *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁹ (2004) § 93 Anh I Tz 53.

28) Ausführlich dazu *D. Aigner/G. Kofler*, Anwendung des internationalen Schachtelprivilegs auf ausschüttungsgleiche Erträge „schwarzer“ Auslandsfonds? SWI 2002, 528ff mwN.

29) Daraus würde uE folgen, dass Dividenden iSd § 93 Abs 2 Z 1 lite EStG nicht nur von der Körperschaftsteuer befreit wären, sondern auf Grund der Qualifikation als Forderungswertpapierzinsen nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG für Zwecke der KESt im Falle einer Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG – anders als inländische Dividenden – auch kapitalertragsteuerbefreit sind (s dazu FN 23).

30) Zur Verrechnung von Verlusten auf Fondsebene s Rz 91 und 121 InvFR 2003; *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁹ (2004) § 93 Anh I Tz 35.

31) Siehe zu diesen Änderungen auch *Kirchmayr*, Besteuerung von Investmentfonds nach dem KapitalmarktöffensiveG, RdW 2001, 54ff.

32) Dh keine Fünftelung und kein Ausscheiden von Substanzgewinnen aus Forderungswertpapieren; s auch Rz 191 InvFR 2003.

33) Dies ergibt sich daraus, dass § 93 Abs 3 Z 4 EStG auf Substanzgewinne abstellt, die nach § 40 Abs 1 InvFG Einkünfte iSd § 30 EStG sind, § 40 Abs 1 InvFG Substanzgewinne jedoch nur dann dem § 30 EStG zuordnet, wenn die Anteilsscheine *nicht* im Betriebsvermögen gehalten werden; s auch Rz 194 InvFR 2003; *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁹ (2004) § 93 Anh I Tz 36. Sofern die KESt dennoch abgezogen wird, kann sie im Veranlagungswege angerechnet werden; s auch Rz 195 InvFR 2003.

34) BGBl I 1998/41.

35) ErlRV 917 BlgNR 20. GP; zur zuvor bestehenden Ausschüttungsverpflichtung s *Kirchmayr*, Die Besteuerung von thesaurierenden inländischen Investmentfonds – eine kritische Betrachtung, RdW 1998, 433 (433ff); zur früheren Rechtslage *Kirchmayr*, Die Besteuerung von Investmentfonds, CDFI LXXXIb (1997) 257 (262).

36) Rz 145f InvFR 2003.

setz als „ausschüttungsgleiche Erträge“ und unterwirft sie dem **Kapitalertragsteuerabzug** nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG,³⁷⁾ der bei natürlichen Personen nach § 97 EStG Endbesteuerungswirkung entfaltet. Die Auszahlung nach § 13 InvFG dient also zugleich der Finanzierung dieser Kapitalertragsteuerbelastung nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG.³⁸⁾

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der **Auszahlungsverpflichtung nach § 13 InvFG** und der **Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG** bei Kapitalgesellschaften als Anteilshaber sind zwei Ebenen zu unterscheiden: § 94 Z 5 EStG hat auf der *ersten Ebene* auf die Auszahlungsverpflichtung nach § 13 InvFG keine Auswirkung, zumal er sich an die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Stelle (idR das depotführende Kreditinstitut) richtet, an die nach § 13 InvFG vom Fonds ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer ausbezahlt ist. Mangels einer Kapitalertragsteuerpflicht wird dieser Betrag sodann auf der *zweiten Ebene* allerdings nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern unmittelbar der Kapitalgesellschaft als Anteilshaberin gutgeschrieben.³⁹⁾

Auf Grund des Transparenzprinzips ist auch hier hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der einzelnen Erträge überblicksweise folgendermaßen zu differenzieren:

1. In- und ausländische Zinserträge aus Geldeinlagen und Erträge aus Forderungswertpapieren

Bei Zinsen aus Geldeinlagen und aus Forderungswertpapieren iSd § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG mit inländischer kuponauszahlender Stelle wirft sich zunächst das Problem auf, dass – im Unterschied zur direkten Vereinnahmung durch den Investor – keine Endbesteuerungswirkung eintreten könnte, da der Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich an die tatsächliche Ausschüttung geknüpft ist.⁴⁰⁾ Zur **Ermöglichung der Endbesteuerungswirkung** sieht § 40 Abs 2 Z 1 fünfter Satz InvFG daher eine Realisationsbestimmung für Zwecke der Kapitalertragsteuer dergestalt vor, als in den Fällen des § 13 dritter und vierter Satz InvFG die nicht ausgeschütteten Jahreserträge **für Zwecke der Kapitalertragsteuer** als ausgeschüttet gelten und nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG Kapitalertragsteuer abzuziehen ist. Nach § 13 InvFG ist zur Finanzierung dieser Kapitalertragsteuer der entsprechende Betrag auch tatsächlich aus den Fondserträgen an die zum Steuerabzug verpflichtete Stelle ausbezahlen und von dieser an das Finanzamt abzuführen.⁴¹⁾

2. In- und ausländische Dividenden

Bei diesen Erträgen deckt sich die steuerliche Behandlung von ausschüttungsgleichen Erträgen mit jener von Ausschüttungen.⁴²⁾ Eine Auszahlungsverpflichtung nach § 13 InvFG tritt für inländische Dividenden *nicht* ein.⁴³⁾ Hingegen werden ausländische Dividenden iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG nach der Gesetzestechnik wie inländische Zinserträge behandelt, weshalb hier die darauf entfallende Kapitalertragsteuer nach § 13 InvFG ausbezahlen und an das Finanzamt abzuführen ist.⁴⁴⁾

3. Substanzgewinne

Auch hier ist wieder zwischen Investmentfondsanteilen im Privatvermögen und solchen im Betriebsvermögen zu unterscheiden:

→ Bei **Anteilen im Privatvermögen** sind aus Substanzgewinnen bestehende ausschüttungsgleiche Erträge gem § 40 Abs 1 EStG grundsätzlich zu einem Fünftel kapitalertragsteuerpflichtig;⁴⁵⁾ dieser Betrag ist nach § 13 InvFG auszuzahlen.⁴⁶⁾

→ Anders verhält es sich, wenn die Fondsanteile in einem **Betriebsvermögen** gehalten werden: Da nach § 40 Abs 2 Z 1 InvFG Substanzgewinne nur dann zu den ausschüttungsgleichen Erträgen rechnen, wenn der Investor den Fondsanteil *nicht* im Betriebsvermögen hält, besteht auch keine Auszahlungspflicht nach § 13 InvFG.⁴⁷⁾ Insofern kommt es zu einem Steuerstundungseffekt, da auf Ebene eines inländischen Fonds realisierte Substanzgewinne im betrieblichen Bereich erst mit der tatsächlichen Ausschüttung erfasst werden.⁴⁸⁾

E. Zusammenfassende Übersicht

Folgende Übersicht soll die Besteuerung der verschiedenen, durch einen **inländischen Fonds** an die verschiedenen Anlegertypen durchgeleiteten Erträge aufschlüsseln, wobei jeweils davon ausgegangen wird, dass der Fonds – wie im praktischen Regelfall – **im Inland eine kuponauszahlende Stelle** hat:

37) *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I⁹ (2003) 313 f.

38) Siehe *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁹ (2004) § 93 Anh I Tz 22.

39) *Kirchmayr*, Die Besteuerung von thesaurierenden inländischen Investmentfonds – eine kritische Betrachtung, RdW 1998, 433 (434 f); *Marschner*, Änderung der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds im Betriebsvermögen, SWK 2001, S 457 (S 458); *Marschner*, Dividenden und Investmentfonds richtig in die Steuererklärung aufgenommen, SWK 2004, S 405 (S 414); zum analogen Fall der Befreiung von Privatstiftungen nach § 94 Z 10 EStG vgl *H. Kofler/G. Kofler*, Investmentfondserträge bei Privatstiftungen (2001) 38. Nach Rz 149 InvFR kann allerdings bereits die Auszahlung nach § 13 InvFG unterbleiben, wenn sämtliche Anteilshaber entweder nicht steuerpflichtig sind oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 94 Z 5 EStG vorliegen.

40) *Kirchmayr*, Die Besteuerung von thesaurierenden inländischen Investmentfonds – eine kritische Betrachtung, RdW 1998, 433 (434).

41) ErlRV 917 BlgNR 20. GP; *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I⁹ (2003) 315.

42) *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I⁹ (2003) 315.

43) Siehe auch *Vock*, Die Besteuerung inländischer Investmentfonds (2005) 160.

44) Vgl § 93 Abs 3 Z 4 EStG iVm §§ 13, 40 Abs 2 InvFG.

45) Dies ergibt sich daraus, dass § 93 Abs 3 Z 4 EStG auch Substanzgewinne erfasst, die iSd § 40 Abs 1 InvFG Einkünfte gem § 30 EStG darstellen.

46) Die Auszahlungsverpflichtung folgt daraus, dass sich § 13 dritter Satz InvFG ausdrücklich auf Erträge gem § 40 Abs 1 zweiter Satz iVm § 40 Abs 2 sowie § 93 Abs 3 Z 4 EStG und § 30 EStG bezieht.

47) Sollte mangels getrennter Erfassung der Anleger dennoch eine Auszahlung der Kapitalertragsteuer nach § 13 InvFG erfolgen, stellt dies eine ertragswirksam zu erfassende Ausschüttung von Substanzgewinnen dar; diese Kapitalertragsteuer kann im Veranlagungswege angerechnet werden. Siehe Rz 195 InvFR 2003; vgl auch bereits *Kirchmayr*, Investmentfonds im steuerlichen Vergleich, SWK 1998, S 757 (S 759); *Marschner*, Änderung der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds im Betriebsvermögen, SWK 2001, S 457 (S 457 f).

48) Siehe Rz 191 InvFR 2003; *Doralt/Kirchmayr*, EStG⁹ (2004) § 93 Anh I Tz 36.

		Fondsanteil im Privatvermögen einer natürlichen Person	Fondsanteil im Betriebsvermögen einer natürlichen Person	Fondsanteil im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft (§ 7 Abs 3 KStG)
Ausgeschüttete Kapital- und Beteiligungserträge	Inländische Zinserträge ⁴⁹⁾	25% (§ 97 EStG) – Keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG), KEST jedoch bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG)		Normalbesteuerung (25% KSt) – Keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG), KEST jedoch bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG); Unterbleiben des KEST-Abzugs bei Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG
	Ausländische Zinserträge ⁵⁰⁾	25% (§ 97 EStG) – Mangels Inlandsbezug keine KEST bei Ausschüttung an Fonds (ggf ausländische Quellensteuer), KEST jedoch bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG)		Normalbesteuerung (25% KSt) – Mangels Inlandsbezug keine KEST bei Ausschüttung an Fonds (ggf ausländische Quellensteuer), KEST jedoch bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG); Unterbleiben des KEST-Abzugs bei Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG
	Inländische Dividenden ⁵¹⁾	25% (§ 97 EStG) – KEST bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), keine KEST bei Ausschüttung des Fonds		Steuerfrei nach § 10 Abs 1 KStG – Einbehaltung der KEST bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), Anrechnung der einbehaltenen KEST im Rahmen der Veranlagung
	Ausländische Dividenden ⁵²⁾	25% (§ 97 EStG) – Keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG, ggf ausländische Quellensteuer), KEST jedoch bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG)		Normalbesteuerung (25% KSt) – <i>Aber:</i> Nach UFS Linz womöglich Befreiung unter Anwendung des § 10 Abs 1 KStG – Hinsichtlich der KEST ist wie bei inländischen Zinsen vorzugehen.
Ausgeschüttete Substanzgewinne		20% der Substanzgewinne aus Dividendenwerten mit 25% (§ 97 EStG) – KEST bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG)	Zur Gänze Steuerpflicht zum Tarif – Kein KEST-Abzug	Zur Gänze Normalbesteuerung (25% KSt) – Kein KEST-Abzug
Ausschüttungsgleiche Kapital- und Beteiligungserträge	Inländische Zinserträge ⁴⁹⁾	25% (§ 97 EStG) – Keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG); KEST nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG iVm § 40 Abs 2 Z 1 InvFG und Auszahlung nach § 13 InvFG		Normalbesteuerung (25% KSt) – Keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG), Auszahlung der KEST nach § 13 InvFG (bei Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG an den Investor)
	Ausländische Zinserträge ⁵⁰⁾	25% (§ 97 EStG) – Mangels Inlandsbezug keine KEST bei Ausschüttung an Fonds (ggf ausländische Quellensteuer), KEST nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG iVm § 40 Abs 2 Z 1 InvFG und Auszahlung nach § 13 InvFG		Normalbesteuerung (25% KSt) – Mangels Inlandsbezug keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (ggf ausländische Quellensteuer), Auszahlung der KEST nach § 13 InvFG (bei Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EStG an den Investor)
	Inländische Dividenden ⁵¹⁾	25% (§ 97 EStG) – KEST bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), keine KEST nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG iVm § 40 Abs 2 Z 1 InvFG und keine Auszahlung nach § 13 InvFG		Steuerfrei nach § 10 Abs 1 KStG – Einbehaltung der KEST bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), Anrechnung der einbehaltenen KEST im Rahmen der Veranlagung
	Ausländische Dividenden ⁵²⁾	25% (§ 97 EStG) – Keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 EStG; ggf ausländische Quellensteuer), KEST nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG iVm § 40 Abs 2 Z 1 InvFG und Auszahlung nach § 13 InvFG		Normalbesteuerung (25% KSt) – <i>Aber:</i> Nach UFS Linz womöglich Befreiung unter Anwendung des § 10 Abs 1 KStG – Hinsichtlich der KEST ist wie bei inländischen Zinsen vorzugehen.
Ausschüttungsgleiche Substanzgewinne		20% der Substanzgewinne aus Dividendenwerten mit 25% (§ 97 EStG) – KEST nach § 93 Abs 3 Z 4 EStG iVm § 40 Abs 2 Z 1 InvFG und Auszahlung nach § 13 InvFG	–	–

49) Inländische Kapitalerträge aus Bankguthaben (§ 93 Abs 2 Z 3 iVm § 95 Abs 3 Z 1 EStG) und Erträge aus Forderungswertpapieren mit inländischer kuponauszahlender Stelle (§ 93 Abs 3 iVm § 95 Abs 3 Z 2 EStG).

50) Ausländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit ausländischer kuponauszahlender Stelle.

51) Gewinnanteile etc inländischer Schuldner (§ 93 Abs 2 iVm § 95 Abs 3 Z 1 EStG).

52) Ausländische vergleichbare Dividenden iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e iVm § 95 Abs 3 Z 4 EStG.

→ Zu den Autoren

Mag. Elisabeth Bertl ist Steuerberaterin bei Leitner + Leitner in Linz.

DDr. Georg Kofler, LL.M., ist Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement an der Johannes Kepler Universität Linz.

